IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 4. Juni 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Januar 2025[1] Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

1. Der Erlass «Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967»[2] wird wie folgt geändert:

Art. 21 Unterschriften
a) Anforderungen

[1] Die Stimmberechtigten, die ein Referendumsbegehren stellen, müssen ihre Namen und Vornamen selber, handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste setzen sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

[2] ~~Der~~**Die Unterzeichnerin oder der** Unterzeichner muss alle Angaben machen, die nötig sind, um erkennen zu lassen, wer ~~unterschrieben~~**unterzeichnet** hat, wie Geburtsdatum und Adresse.

[3] Für Namen und Vornamen dürfen keine Wiederholungszeichen verwendet werden.

[4] Schreibunfähige Stimmberechtigte dürfen eine stimmberechtigte Hilfsperson ihrer Wahl beiziehen, um ein Volksbegehren zu unterzeichnen. Die Personalien der schreibunfähigen Person sind vollständig in die Unterschriftenliste einzutragen. Anstelle der Unterschrift **der oder** des Stimmberechtigten setzt die Hilfsperson ihren eigenen Namen in Blockschrift ein und fügt den Zusatz «im Auftrag» sowie ihre eigene Unterschrift bei.

Art. 22 b) Einschränkungen

[1] Vor Beginn der Referendumsfrist dürfen keine ~~Unterschriftenlisten unterschrieben~~**Referendumsbegehren unterzeichnet** werden.

[2] Die Stimmberechtigten dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal ~~unterschreiben~~ **unterzeichnen**.

[3] Sie dürfen nur auf Unterschriftenlisten unterzeichnen, die den Namen ihrer Gemeinde tragen.

1 ABl 2025-00.190.971.
2 sGS 125.1.

Art. 26 Behebung von Mängeln

[1] Die Staatskanzlei überprüft die Stimmrechtsbescheinigungen auf den eingereichten Unterschriftenlisten mittels Stichproben.

[1bis] Die Staatskanzlei ~~lässt~~**behebt** Mängel, die im Zusammenhang mit der Stimmrechtsbescheinigung stehen und nicht den ~~Unterzeichnern~~**Unterzeichnenden** zur Last gelegt werden können~~, vom Stimmregisterführer der Gemeinde beheben~~.

[2] Die Mängel können auch nach Ablauf der Referendumsfrist behoben werden.

Art. 27a (neu)[3] Elektronische Unterzeichnung
a) Grundsatz

[1] Die Unterschrift kann abweichend von Art. 20 ff. dieses Gesetzes elektronisch über eine vom Kanton bereitgestellte Plattform (E-Collecting-Plattform) abgegeben werden, wenn:
a) die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind;
b) alle wirksamen und angemessenen Massnahmen ergriffen werden, um die Prüfung der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die korrekte Zuordnung aller Unterschriften zu gewährleisten und die Gefahr gezielten oder systematischen Missbrauchs ausschliessen zu können;
c) die Regierung den Einsatz der E-Collecting-Plattform genehmigt. Sie kann die Genehmigung in begründeten Fällen widerrufen.

[1bis] Der Kantonsrat kann die elektronische Abgabe von Unterschriften aussetzen.

[2] Es besteht kein Anspruch, ein Referendumsbegehren elektronisch zu unterzeichnen.

[3] Wer ein Referendumsbegehren elektronisch unterzeichnet, darf das gleiche Referendumsbegehren nicht auch handschriftlich unterzeichnen oder unterzeichnet haben.

[4] Der Anteil elektronisch abgegebener Unterschriften ist auf die Hälfte der für das Zustandekommen des Referendumsbegehrens notwendigen Zahl gültiger Unterschriften beschränkt. Die Regierung kann den Höchstanteil elektronisch abgegebener Unterschriften durch Verordnung auf höchstens 75 Prozent erhöhen.

[5] Die Regierung regelt das Verfahren bei gleichzeitiger Sammlung von handschriftlichen und elektronischen Unterschriften (gemischte Unterschriftensammlung) durch Verordnung. Das Verfahren orientiert sich am Verfahren für die Sammlung handschriftlicher Unterschriften nach Art. 20 ff. dieses Gesetzes.

Art. 27b (neu) b) elektronische Authentifizierung

[1] Wer die E-Collecting-Plattform nutzt, authentifiziert sich vorgängig elektronisch nach Art. 6a des Gesetzes über E-Government vom 20. November 2018[4]. Dies gilt für Personen, die:
a) eine Unterschriftensammlung einrichten;
b) ihre Unterschrift elektronisch abgeben.

---

3 Diese Bestimmung wird nach Art. 27 eingefügt.

4 sGS 142.3.

Art. 27bis Löschung von Kontrollzeichen sowie Vernichtung von Unterschriftenlisten

[1] Innert eines Monats nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen des Referendumsbegehrens:

a) löscht ~~der Stimmregisterführer~~**die Staatskanzlei** Kontrollzeichen, die ~~im Stimmregister angebracht oder auf andere Weise vermerkt~~**auf der E-Collecting-Plattform angebracht** worden sind;
b) vernichtet die Staatskanzlei die Unterschriftenlisten.

Art. 35 Initiativkomitee

[1] Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünfzehn in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

[2] Es erstellt eine Mitgliederliste mit Name, Adresse und eigenhändiger Unterschrift der Mitglieder des Initiativkomitees.

[3] Es bezeichnet für den Verkehr mit den Behörden **eine Vertreterin oder** einen Vertreter und **eine Stellvertreterin oder** einen Stellvertreter. Fehlt diese Bezeichnung, gilt:

a) **die oder** der ~~Erstunterzeichner~~**Erstunterzeichnende** als **Vertreterin oder** Vertreter;
b) **die oder** der ~~Zweitunterzeichner~~**Zweitunterzeichnende** als **Stellvertreterin oder** Stellvertreter.

Art. 40 Verfahren

[1] Die Unterschriftensammlung richtet sich nach Art. 21 und 22 dieses Gesetzes.

[2] Das Initiativkomitee sorgt dafür, dass die Unterschriftenlisten vor Einreichung des Initiativbegehrens **der Stimmregisterführerin oder** dem Stimmregisterführer der auf der Unterschriftenliste verzeichneten politischen Gemeinde laufend übergeben werden.

[3] ~~Der~~**Die Stimmregisterführerin oder der** Stimmregisterführer nimmt die Stimmrechtsbescheinigung in sachgemässer Anwendung von Art. 23 und 24 dieses Gesetzes vor. ~~Er~~**Sie oder er** verweigert sie, wenn die Unterschriftenliste das Initiativbegehren abweichend von dem im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Wortlaut wiedergibt oder die Rückzugsermächtigung nicht oder unvollständig enthält.

[4] Art. 27a und 27b dieses Gesetzes betreffend elektronische Unterzeichnung werden sachgemäss angewendet.

Art. 42 Entscheid

[1] Die Staatskanzlei entscheidet innert eines Monats seit der Einreichung über das Zustandekommen des Initiativbegehrens.

[2] Das Initiativbegehren ist zustande gekommen, wenn es mit der erforderlichen Anzahl gültiger Unterschriften fristgerecht eingereicht wurde. Die Bestimmungen von Art. 26 ~~und~~**,** 27**, 27a und 27b** dieses Gesetzes werden sachgemäss angewendet.

Art. 45 Löschung von Kontrollzeichen sowie Vernichtung von Unterschriftenlisten

[1] Innert eines Monats nach Beschluss des Kantonsrates über seine Stellungnahme zum Initiativbegehren:

a) löscht ~~der Stimmregisterführer~~**die Staatskanzlei** Kontrollzeichen, die ~~im Stimmregister angebracht oder auf andere Weise vermerkt~~**auf der E-Collecting-Plattform angebracht** wurden;
b) vernichtet die Staatskanzlei die Unterschriftenlisten.

2. Im Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967[5] wird:

a) «Unterzeichner» unter Anpassung an den Text durch «Unterzeichnende» ersetzt;
b) «Stimmregisterführer» unter Anpassung an den Text durch «Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer» ersetzt.

II.

1. Der Erlass «Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 5. Dezember 2018»[6] wird wie folgt geändert:

Art. 7 ***Stimmregister der Gemeinden***
a) *Führung und Eintrag*

[1] Jede Gemeinde führt ein Verzeichnis der Stimmberechtigten. Das Stimmregister kann elektronisch geführt werden.

[2] In das Stimmregister der politischen Gemeinde werden alle Stimmberechtigten eingetragen, die in dieser Gemeinde ihren politischen Wohnsitz nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976[7] haben.

[3] In das Stimmregister der Spezialgemeinden werden alle Stimmberechtigten eingetragen, die in dieser Gemeinde zum Kreis der Stimmberechtigten gehören. Spezialgemeinden können verlangen, dass ihr Stimmregister gegen Entschädigung von der politischen Gemeinde geführt wird. Örtliche Korporationen, deren Stimmregister von der politischen Gemeinde geführt wird, stellen sicher, dass die Angaben von Stimmberechtigten, die ihren politischen Wohnsitz nicht in dieser politischen Gemeinde haben, der entsprechenden Gemeinde zur Stimmregisterführung zugestellt werden.

[4] Eintragungen und Streichungen werden von Amtes wegen vorgenommen. Stimmberechtigte werden bis zum fünften Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag eingetragen, wenn sie die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahl- oder Abstimmungstag erfüllen.

Art. 8 ***b)*** *Öffentlichkeit*

[1] Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten der entsprechenden Gemeinde, der Staatskanzlei und dem für Beschwerden zuständigen Departement zur Einsicht offen. Eine Vervielfältigung des Stimmregisters ist nicht zulässig.

---

5 sGS 125.3.
6 sGS 125.3.
7 SR 161.1.

Art. 9 ***c)*** *Abgabe von Adressen*

[1] Die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer gibt die Adressen der Stimmberechtigten auf Gesuch hin gegen Bezahlung der Selbstkosten ab, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass die Adressen ausschliesslich für Wahl- oder Abstimmungswerbung verwendet werden.

Art. 9a (neu) Stimmregister des Kantons

[1] Der Kanton führt ein stehendes Stimmregister. Darin werden die elektronischen Stimmregister der politischen Gemeinden täglich automatisiert zusammengeführt.

[2] Die Regierung regelt Einzelheiten, insbesondere zur Datenbekanntgabe, durch Verordnung.

Art. 59 Ablauf

[1] Wer seine Stimme brieflich abgibt:
a) legt den oder die Stimmzettel in das Stimmzettelkuvert;
b) ~~unterschreibt~~**unterzeichnet** den Stimmrechtsausweis.

[2] Das Stimmzettelkuvert und der Stimmrechtsausweis werden in das Zustellkuvert oder in ein privates Zustellkuvert gelegt.

[3] Anstelle des Stimmzettelkuverts kann ein privates Kuvert verwendet werden. Umfasst das Stimmmaterial unterschiedlich farbige Stimmzettelkuverts, sind private Kuverts nicht zulässig.

[4] Das Zustellkuvert oder das private Zustellkuvert kann der Post übergeben oder in den von der Gemeinde bezeichneten Briefkasten eingeworfen werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Das private Zustellkuvert wird mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» an die von der Gemeinde bezeichnete Stelle adressiert.

2. Der Erlass «Gesetz über E-Government vom 20. November 2018»[8] wird wie folgt geändert:

Art. 6 Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen und Dritten
a) Grundsatz

[1] Ein öffentliches Organ kann Dritten über ein E-Government-Portal ~~insbesondere folgende Dienste~~**E-Government-Services** anbieten**. Diese umfassen insbesondere**:
a) elektronische und rechtsverbindliche Übermittlung von Daten und Eingaben an ein öffentliches Organ;
b) elektronischer Bezug von Daten und Leistungen von einem öffentlichen Organ;
c) ~~Zugang zu einem E-Government-Konto, das insbesondere die~~ elektronische Verwaltung und Führung von Daten ~~ermöglicht~~.

Art. 6a (neu) b) elektronische Authentifizierung

[1] Wer einen E-Government-Service nutzt, authentifiziert sich vorgängig über einen zentralen elektronischen Zugang und erfasst die hierfür erforderlichen Personendaten.

8 sGS 142.3.

[2] Der Kanton stellt hierfür eine technische Lösung bereit.

[3] Je nach Schutzbedarf des angeforderten E-Government-Services gelten unterschiedliche Vertrauensstufen.

[4] Die bei der elektronischen Authentifizierung erfassten Personendaten können an ein E-Government-Portal bekanntgegeben werden, wenn dies für die Nutzung eines E-Government-Services erforderlich ist.

[5] Das Kooperationsgremium regelt die Einzelheiten der elektronischen Authentifizierung, insbesondere das Verfahren, die Vertrauensstufen sowie die Vertretung für Personen und Organisationen, durch Verordnung.

3. Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»[9] wird wie folgt geändert:

Art. 74a c) ergänzendes Recht

[1] Insbesondere betreffend das Verfahren werden ergänzend die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative[10] sachgemäss angewendet. **Vorbehalten bleibt Art. 83a dieses Erlasses betreffend elektronische Unterzeichnung.**

[2] Die Gemeindeordnung kann andere Fristen vorsehen.

Art. 78a d) ergänzendes Recht

[1] Insbesondere betreffend das Verfahren werden ergänzend die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Referendum, Initiative und Gegenvorschlag sachgemäss angewendet. **Ausgenommen sind die Vorschriften betreffend elektronische Unterzeichnung.**

Art. 81 c) ergänzendes Recht

[1] Insbesondere betreffend das Verfahren werden sachgemäss angewendet:
a) bei Initiativbegehren in Form der einfachen Anregung die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über die Einheitsinitiative**. Vorbehalten bleibt Art. 83a dieses Erlasses betreffend elektronische Unterzeichnung**;
b) bei Initiativbegehren in Form des ausgearbeiteten Entwurfs die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über die Gesetzesinitiative**. Vorbehalten bleibt Art. 83a dieses Erlasses betreffend elektronische Unterzeichnung.**

[2] Die Gemeindeordnung kann andere Fristen und eine andere Mindestgrösse des Initiativkomitees vorsehen.

Gliederungstitel nach Art. 83 (neu). ***3bis. Elektronische Unterzeichnung***

9 sGS 151.2.
10 sGS 125.1.

Art. 83a (neu) Anwendung in den politischen Gemeinden

[1] Die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967[11] betreffend elektronische Unterzeichnung werden in einer politischen Gemeinde für kommunale fakultative Referenden und Initiativen sachgemäss angewendet, wenn:

a) die Regierung die Anwendbarkeit beschliesst;

b) der Rat der politischen Gemeinde gestützt auf den Beschluss nach Bst. a dieser Bestimmung die Einführung beschliesst.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.[12]

11 **sGS 125.1.**

12 Art. 5 RIG, sGS 125.1.